

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

(70.5) G 562.0013/26/1.6.2

29.10.2026

für die
Windenergie Kamp eGbR
Leblicher Straße 25
46359 Heiden

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Enercon E 175 EP5 E2 in 46286 Dorsten**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor.....	- 2 -
II. Umfang der Genehmigung.....	- 4 -
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	- 5 -
IV. Weitere Nebenbestimmungen	- 6 -
1. Allgemeines.....	- 6 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 9 -
3. Immissionsschutz	- 12 -
3.1 Schallschutz.....	- 12 -
3.2 Schattenwurf.....	- 16 -
4. Arbeitsschutz.....	- 17 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	- 17 -
6. Naturschutz.....	- 20 -
6.1 Artenschutz	- 20 -
6.2 Natur- und Landschaftsschutz	- 22 -
7. Flugsicherheit.....	- 23 -
8. Forstrecht.....	- 27 -
V. Hinweise.....	- 32 -
1. Allgemeines.....	- 32 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 33 -
3. Immissionsschutz	- 36 -
4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	- 37 -
5. Naturschutz.....	- 37 -
6. Straßenrecht.....	- 37 -
7. Flugsicherheit.....	- 38 -
8. Wasserschutz	- 39 -
9. Forstrecht.....	- 39 -
VI. Kostenentscheidung	- 42 -
VII. Begründung der Genehmigung (mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls)	- 44 -
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:	- 59 -
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)	- 60 -
Anhang II Antragsunterlagen	- 61 -
Anhang III Zitierte Vorschriften	- 64 -

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.03.2026 (Eingang 04.05.2026) gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BIm-SchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-SchV- die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 7.000 kW, Nabenhöhe 174,5 m, Rotordurchmesser 175 m und einer Gesamthöhe von 262 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck; Flur 47; Flurstück 52

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Bericht Nr. L-6980-01.2,
- Schattenwurfbericht des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 03.02.2026, Bericht Nr. NE-25-132146, Rev. 0,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros ecoda vom 30.04.2026,
- Artenschutz-Fachbeitrag des Büros ecoda vom 28.04.2026,

- Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG des Büros ecoda vom 30.04.2026,
- Gutachten zur Standorteignung des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 13.04.2026 Berichtsnummer NE-25-131578,
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation der Firma Enercon vom 20.01.2026 Dokument-ID / DCC: E-175 EP5 E2-HST-175-FB-C-01-Rev0,
- Allgemeines Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Tegtmeier vom 25.04.2025,
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren der TÜV Nord vom 28.02.2022 Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2.
- Bestätigung der Windenergie Kamp eGbR über die künftige Gesellschafterstellung der Eigentümer von Wohngebäuden innerhalb des Abstands der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zur Betreibergesellschaft vom 20.04.2026.
- Einverständniserklärung des Eigentümers (Wittenberg 112, Dorsten) zur Errichtung der Windenergieanlage und zur künftigen Beteiligung an der Betreibergesellschaft vom 04.09.2026.
- Einverständniserklärung des Eigentümers (Wittenberg 108, Dorsten) zur Errichtung der Windenergieanlage und zur künftigen Beteiligung an der Betreibergesellschaft 04.09.2026.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon 175-EP5 E2 sowie ihrer notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Enercon 175-EP5 E2	7.000	174,5	175	262	365222.5 / 5.734.985	2572386.2 / 5735555.4	51°44'58.3" / 7°02'51.2"

Erschließungsmaßnahmen bis zum direkt an das Anlagengrundstück angrenzenden Forstweg sind Gegenstand dieser Genehmigung. Weitere Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau (Fundamentgründung) der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **404.235,00 €** festgesetzt.
3. Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - 3.1 Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
 - 3.2 Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Standsicherheitsnachweis mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
4. Spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kampfmittelbelastung des Ordnungs- und Rechtsamtes der Stadt Dorsten vorzulegen.
5. Die WEA ist in den folgenden Sektoren in den jeweils angegebenen Windgeschwindigkeitsbereichen mit den jeweils angegebenen sektoriellen Betriebseinschränkungen zu betreiben:

ID	v_{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
WEA 01	8,5	11,5	45,0	75,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 01	8,5	10,5	75,0	90,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

Beim Nachweis durch entsprechende standortspezifische Lasten und Vergleich mit den Betriebsfestigkeitslasten mit der Typenprüfung können die Turbulenzminderungsmaßnahmen auf Antrag geändert bzw. aufgehoben werden.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde
Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3

Untere Naturschutzbehörde Ressort
70.2.2

- b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
- c. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche bei der Stelle b und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c unter der Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-058/2026.0146 Nr. 146-26** (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) vorliegen.

- 1.5 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-058/2026.0146 Nr. 146-26** mit den folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

- 1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E-175 EP5 E2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.7 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen

und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 146-26

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen. Hier sind insbesondere folgende Dokumente vollständig und prüffähig beizufügen:

- a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b. Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

- 1.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

- 1.9 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Nachweis zur Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Bedingungen III.5 dieses Bescheides einzureichen.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der folgende bautechnische Nachweis / Bescheinigung vorzulegen:
- Schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach diese oder dieser zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.
- 2.2 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA auszurüsten. Im Bereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten frühzeitig, spätestens jedoch mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.4 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.5 Der Betreiber der Anlage hat regelmäßige Fremdprüfungen entsprechend der Typenprüfung und dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch Sachverständige für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung, und Wartung der Windenergieanlage durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundamentes zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.6 Das Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 25.04.2025 ist bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage vollständig zu beachten und umzusetzen, soweit mit den folgenden Auflagen keine Änderungen festgelegt werden.

- 2.7 Die anlagentechnische Branderkennung und Brandmeldung sind, wie in Punkt 4.3 beschrieben, sicher zu stellen.
- 2.8 Der Blitzschutz ist wie in Punkt 4.6 des Brandschutzkonzeptes beschrieben auszuführen.
- 2.9 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß 5.5 des Brandschutzkonzeptes anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.10 Aufgrund der abgelegenen Lage und der besonderen Zuwegung sind, abweichend zum Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne (Übersichtsplan) gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Form der Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Dorsten abzustimmen.
- 2.11 Da sich im Nahbereich des Errichtungsortes Waldflächen befinden, ist die Windenergieanlage mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten.
- 2.12 Der Feuerwehr Dorsten ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.13 Bei einer Störung ist sicherzustellen, dass die Anlage automatisch und Vollständig abgeschaltet und vom Stromnetz getrennt wird.
- 2.14 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlagen ist ein Rauchverbot auszusprechen, auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.15 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
- Festlegung eines Bereitschaftshabenden,
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer,
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).

- 2.16 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
- 2.17 Über die Nutzung der öffentlichen Flächen (Antransport der Großkomponenten, der Baumaterialien, der Verlegung der Leitungen usw.) ist vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (66/1, Ansprechpartner ist der Herr Jamrozinski, Tel.:02362 66 5454, h.jamrozinski@dorsten.de) abzuschließen.
- 2.18 Der Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen im erweiterten Baubereich ist im sogenannten Beweissicherungsverfahren festzuhalten. Das Protokoll und die Fotos sind vor Baubeginn an das Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu schicken. Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen sind von Ihnen zu tragen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- | | | |
|----|----------|-------------------------------|
| a) | IP-01 | Am Gecksbach 71, Dorsten |
| | IP-02 | Wiesenstück 47, Dorsten |
| | IP-03 | Eichenstück 117, Dorsten |
| | IP-04/3 | Schwalbenstück 29, Dorsten |
| | tagsüber | 50 dB(A), |
| | nachts | 35 dB(A). |
| | | |
| b) | IP-04/2 | Schwalbenstück 50/51, Dorsten |
| | tagsüber | 50 dB(A), |
| | nachts | 38 dB(A). |
| | | |
| c) | IP-04/1 | Schwalbenstück 45, Dorsten |
| | tagsüber | 50 dB(A), |
| | nachts | 40 dB(A). |
| | | |
| d) | IP-05 | Wittenberg 106, Dorsten |
| | IO-06/1 | Wittenberg 108, Dorsten |
| | IO-06/2 | Wittenberg 112, Dorsten |
| | IO-07 | In der Brake 10, Dorsten |
| | IO-08 | In der Brake 11, Dorsten |
| | tagsüber | 60 dB(A), |
| | nachts | 45 dB(A). |

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführt Immissionsorten ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

1. an Werktagen	06.00 Uhr	bis 07.00 Uhr
	20.00 Uhr	bis 22.00 Uhr

2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 Uhr	bis 09.00 Uhr
	13.00 Uhr	bis 15.00 Uhr
	20.00 Uhr	bis 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein, ist die WEA abzustellen.
- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Nr. L-6980-01.2, betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,2	89,8	93,1	94,4	94,3	94,4	89,4	83,8
Berücksich- tigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,5	94,8	96,1	96,0	96,1	91,1	85,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,3	91,9	95,2	96,5	96,4	96,5	91,5	85,9

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 02.04.2026, Nr. L-6980-01

Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

$L_{W,Okt}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen

Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Nr. L-6980-01.2, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Nr. L-6980-01.2 ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Nr. L-6980-01.2, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.7 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 101 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026, Nr. L-6980-01.2 zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH vom 03.02.2026 Nr. NE-25-132146, Rev. 0 weist für die relevanten Immissionspunkte:

SR-02	SR-03	SR-04	SR-05
SR-06	SR-07	SR-08	SR-09
SR-10	SR-11	SR-12	SR-13
SR-14	SR-15	SR-16	SR-17
SR-18	SR-19	SR-20	SR-21
SR-22	SR-23	SR-24	SR-25
SR-26	SR-27	SR-28	SR-29
SR-30	SR-31	SR-32	SR-33

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 An den Immissionsorten:

SR-34	SR-35	SR-36	SR-37
SR-38	SR-39	SR-40	SR-41
SR-42	SR-43	SR-44	SR-45
SR-46	SR-47	SR-48	SR-49
SR-50			

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) sowie 30 min/d Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

3.2.3 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten. Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (worst case) und 30 min/d bzw. 8 h/a (real), in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH vom 03.02.2026 Nr. NE-25-132146, Rev. 0 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen. Ebenfalls

sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausens vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2.3 eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Dez 55 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Sollten im Zuge der Bautätigkeiten organoleptischen Auffälligkeiten im Boden auftreten (Aussehen, Verfärbungen, Geruch, o. Ä.), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen (bodenschutz@kreis-re.de).
- 5.2 Im Vorfeld der Ausführungsplanung ist ein planungs- und maßnahmenbegleitendes qualifiziertes Bodenschutzkonzept nach Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen und verbindlich umzusetzen. Dieses muss der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vier Wochen vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 5.3 Zum Schutz gegenüber schadhaften Bodenverdichtungen und Strukturzerstörung ist die Fläche ausschließlich im trockenen Zustand zu

befahren. Die Einstufung und Bewertung der Bodenfeuchte und Verdichtungsempfindlichkeit richten sich dabei nach den Maßgaben der DIN 19639.

Hinweis: In der Regel ist eine schädliche Bodenveränderung nach BBodSchG § 2 Abs. 3 bei Befahrung bis einschließlich des Konsistenzbereichs ko₂ - halbfest nicht zu besorgen.

- 5.4 Eine Auf- oder Einbringung von Bodenmaterial auf-, in- oder unterhalb durchwurzelbarer Bodenschichten ist nur zulässig, sofern nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien eine schädliche Bodenveränderung nicht zu befürchten ist. Für Materialeinbringungen, bei denen es sich nicht um eine Umlagerung am Herkunftsort nach § 6 Abs. 3 BBodSchV handelt, sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen vor Baubeginn folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:
- Lageplan der Aufbringungsfläche sowie zugehöriger Baustelleneinrichtungsflächen
 - Chemische Analytik des aufzubringenden Bodenmaterials nach Anforderungen und Parameterumfang gem. Tab. 1 und 2 Anlage 1 BBodSchV
 - Ggf. ergänzende Angaben zu Herkunft und Beschaffenheit, insbesondere zu Bodenart und Anteil mineralischer Fremdbestandteile des Bodenmaterials
- 5.5 Eine pauschale Verwendung des Bodenaushubs zum Zwecke des Reliefausgleich, wie im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros ECODA GMBH & Co. KG (s. Kap. 3.2.3.3) dargestellt, ist nicht zulässig. Beabsichtigte Flächen zur Auf- oder Einbringung von Bodenmaterial sind zuvor in einem qualifizierten Bodenmanagementkonzept darzustellen und im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 5.6 Lagerflächen für Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind innerhalb befestigter Flächen nach den Vorgaben der DIN 19639 (vgl. insb. Kap. 6.2.4) einzurichten. Insbesondere ist auf einen geeigneten Schutz gegenüber schädlichen Bodenverdichtungen und Materialeinträgen zu achten.
- 5.7 Das beantragte Baufeld ist durch geeignete Maßnahmen während der Bauausführung optisch zu begrenzen (z. B. durch einen Bauzaun oder Absperrband). Umliegende Flächen sind gegenüber der Lagerung von Baumaterialien, dem Abstellen von Fahrzeugen sowie einem Überfahren durch Fahrzeuge der Baumaßnahme zu sichern.

- 5.8 Bodenaushub ist nach Eigenschaften und Herkunftshorizont getrennt aufzumieten. Eine Vermischung von Mietenmaterial getrennt gelagerter Mieten ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 5.9 Bei Lagerungsdauer über zwei Monate in der Vegetationszeit ist unmittelbar nach Herstellung der Miete zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs eine Zwischenbegrünung vorzusehen. Die Ansaatmischung ist nach Standorteigenschaften, Fruchtfolge, angenommener Lagerzeit und Jahreszeit anzupassen. Eine geeignete Auswahl von Pflanzenarten zur Mietenbegrünung ist Anhang E der DIN 18915 zu entnehmen.
- 5.10 Bodenmieten dürfen, auch in Zwischenzuständen, nicht schädlich verdichtet und nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden. Eine Nutzung als Lagerfläche für Rotorblätter oder andere Baumaterialien ist nicht zulässig.
- 5.11 Bei der Rückverfüllung von Bodenmaterial ist gemäß den Vorgaben der DIN 18915 (insb. Kap. 7.3.6-7.3.8) getrennt voneinander unter Berücksichtigung der ursprünglichen Schichtenabfolge und Mächtigkeit vorzunehmen. Es ist auf eine gute Verzahnung der Bodenhorizonte zu achten.
- 5.12 Die Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial ist gemäß Bodenmanagementkonzept (insb. DIN 19731) zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zuzuleiten (bodenschutz@kreis-re.de).
- 5.13 Temporär beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit fachgerecht und rückstandslos wiederherzustellen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung von Störstoffen und Fremdmaterialien sowie die fachgerechte Lockerung von Bodenschadverdichtungen.
- 5.14 Maßnahmen des Bodenschutzes sowie der Flächenwiederherstellung sind zu dokumentieren. Eine zusammenfassende Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bautätigkeiten in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (bodenschutz@kreis-re.de).
- 5.15 Ein zur Überwachung umweltschutzfachlicher Vorschriften verantwortlicher Ansprechpartner sowie Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens eine Woche vorab in geeigneter Form (z. B. per Mail) anzuzeigen.
- 5.16 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu

erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

- 5.17 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche oder der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.18 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 5.19 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 5.20 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.

6. Naturschutz

6.1 Artenschutz

6.1.1. Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zur Windenergieplanung am Standort "Dorsten Lembeck (Im Kamp)" durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG vom 03.08.2026
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zur Windenergieplanung am Standort "Dorsten Lembeck (Im Kamp)" durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG vom 03.08.2026

- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung zur Windenergieplanung am Standort "Dorsten Lembeck (Im Kamp)" durch das Büro ecoda GmbH & Co .KG vom 28.04.2026.
- 6.1.2 Die in den Gutachten benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Eine ökologische Baubegleitung ist insbesondere im Sinne der Bauzeitenreglung einzusetzen (vgl. Maßnahme 5.2.1 in o.g. ASP II).
- 6.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind. Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.
- 6.1.4 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur > 10°C und
 - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.
- 6.1.5 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 6.1.6 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 6.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 6.2.2 Ersatzgeld: Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachtens ein Ersatzgeld in Höhe von **96.177,38 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des **Kassenzeichens 70VK1100223241** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 6.2.3 Kompensation Naturhaushalt (innerhalb der BImSchG-Flurstücke)
Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis. Die in dem LBP beschriebenen Maßnahmen scheinen der UNB geeignet, das Vorhaben auch forstrechtlich auszugleichen. Überschüssige Biotopwertpunkte können Projektzugehörig im Rahmen eines möglichen Kompensationsbedarfs für die Zuzugung oder Leitungsverlegung angerechnet werden.
- 6.2.4 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Verunreinigter Boden ist zu beseitigen und durch sauberen Oberboden zu ersetzen. Der Oberboden ist zusätzlich mit einer geeigneten Regiosaatmischung zu begrünen bzw. mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
- 6.2.5 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 6.2.6 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;

DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Flugsicherheit

- 7.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.7 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 7.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 7.15 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens Nr. 146-26 anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 7.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.17 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 7.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 7.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 7.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 13092** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an **flf@dfs.de** mitzuteilen.

8. Forstrecht

- 8.1 Für die dauerhafte Waldumwandlung wird folgende Kompensationsalternative „Maßnahmenfläche A“ festgelegt:

Neuaufforstung einer Ackerfläche mit standortgerechtem Laubmischwald in Dorsten Gemarkung Lembeck, Flur 15, Flurstücke 200 und 230 (vgl. Karte 3.2 LBP).

Vorgesehen ist die Pflanzung und Entwicklung des Waldentwicklungstypes (WET) 12 „Eiche-Buche/Hainbuche gemäß dem Waldbaukonzept NRW (MLV NRW 2023) mit einem Flächenverhältnis von 1:1,8 (Eingriff: Ausgleich). Ein Antrag auf Erstaufforstung ist beim zuständigen Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Hieraus ergeben sich folgende Flächenangaben:

Der dauerhafte Waldverlust von insgesamt 11.857 m² (11.835 m² innerhalb zzgl. 22 m² außerhalb) muss durch die Neuanlage von 21.343 m² Wald kompensiert werden.

- 8.2 Die unter Punkt 8.1 genannte Neuanlage eines Laubmischwaldes auf der Maßnahmenfläche A ist wie folgt durchzuführen:

Waldentwicklungstyp 12 Eiche-Buche/Hainbuche

Leitbild: Mehrschichtiger Wald ausführender Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) und Buchen/Hainbuchen im herrschenden Bestand sowie dienen-der Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten:

Hauptbaumart:

- Stieleiche und/oder Traubeneiche, horstweise bis kleinflächig, 70 % Anteil

Nebenbaumart:

- Buche und Hainbuche, gruppen- bis horstweise, bis max. 30 % und Buche/Hainbuche im Zwischen- und Unterstand bis max. 10 %. Die Hainbuche als Nebenbaumart kann auch in den Eichenreihen einzelstammweise eingemischt werden. Rotbuche soll nur die beschatteten Randbereich vorzugsweise gesetzt werden.

Begleitbaumart: Ulme, Ahorn, Wildkirsche, Linde, Elsbeere, Vogelbeere, Schwarzerle; einzelstamm- bis truppweise

Pflanzverband 2 x 1 m vollflächig

Sortiment 80-120 cm, 1+1/1+2

Eine hierzu endgültig mit der Forstbehörde abgestimmte Pflanzplanung ist mindestens zwei Monate vor Baubeginn dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de unter der Angabe des Aktenzeichens: 2026-0007364 vorzulegen.

Waldrand in forstüblicher Tiefe von 10-15 m an den der Feldflur zugewandten Seiten ist anzupflanzen. Die genaue Pflanzplanung ist noch mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de abzustimmen, enthält aber mindestens 6 unterschiedliche Strauchpflanzen und mindestens 3 unterschiedliche Baumarten 2. Und 3. Ordnung.

Die Aufforstungen werden durch die noch forstrechtlich zu beantragende Erstaufforstungsgenehmigung im Detail bestimmt.

- 8.3 Nach der Fertigstellung der WEA sind die Waldumwandlungsflächen endgültig nach einer dauerhaften oder befristeten Waldinanspruchnahme und nach Biototypen durch einen Vermesser in Zusammenarbeit mit der ÖBB aufzunehmen und innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der WEA als Endbilanzierung zu bestätigen. Sie sind dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de unter der Angabe des Aktenzeichens: 2026-0007364 vorzulegen.
- 8.4 Die sich aus dieser Endbilanzierung ergebenden Ersatzaufforstungen / Wiederaufforstungen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und dirk.boehling@wald-und-holz.nrw.de vier Wochen nach Inbetriebnahme abzustimmen.
- 8.5 Sollte laut Ergebnis der Vermessung ein höherer Anteil an Waldfläche dauerhaft als 11.857 m² (> 1 m²) oder befristet (> 1 m²) in Anspruch genommen worden sein, so ist die entsprechende Kompensation nachträglich in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet zu erbringen. Absehbare Flächenüberschreitungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Nutzung, mit dem Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) abzustimmen.
- 8.6 Mögliche Wiederaufforstung der temporär beanspruchten Flächen sind in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der WEA durch aktive Aufforstung durchzuführen. Dazu sind die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Der Waldbodenzustand ist dabei wiederherzustellen. Dazu sind Verdichtungen durch Tiefenlockerung zu beheben und Waldhumusboden ist aufzubringen (mindestens 40 cm).

- 8.7 Die Aufforstungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn durchzuführen und fertig zu stellen. Nach Durchführung der Pflanzung ist dem zuständigen Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder des Lieferscheins).
- 8.8 Die Aufforstungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. schon in der ersten Pflanzperiode (~November bis Ende März), aber auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahres nach Baubeginn der WEA vorzunehmen.
- 8.9 Auf den Aufforstungsflächen im Offenland sind zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung, als Maßnahme des integrierten Forstschutzes, je angefangene 0,5 ha, eine Jule für Greifvögel als Ansitzwarten aufzustellen.
- 8.10 Die Maßnahme A ist gegen Wildverbiss wildsicher mit einem Wildgatterknotengeflecht, Mindesthöhe 1,80-2,00 m, zu zäunen. Der Zaun ist regelmäßig, mindestens jährlich und nach Wetterschadereignissen auf seine Funktion zu überprüfen und ggfs. instand zu setzen. Nach Kultursicherung ist der Zaun schnellstmöglich ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen.
- 8.11 Sonstige zur Errichtung der WEA notwendige Wegebaumaßnahmen im Wald werden forstbehördlich als befristete Waldumwandlungen 118 m² innerhalb des BImSchG-Anlagen und 762 m² außerhalb des BImSchG-Anlagengrundstückes eingestuft. Je nach Auslegung der Anlagengrenze fällt aber die gesamte Wegefläche auch in die Anlagenfläche. Das wäre ggfs. noch zu überprüfen. Hier sind nach Fertigstellung der WEA die der Baustelle zugeordneten Wege in Abstimmung mit der Forstbehörde wieder als Forstwege mit den heutigen forstlichen Wegebaustandards zurückzubauen (siehe Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023). Dazu gehört u.a. die Herstellung des Wegeprofils, eine max. Ausbaubreite von 4,50m, die Ausbesserung der Verschleißschicht, der Anschluss von Rückegassen, sowie der Rückbau von Ausweichstellen und Lagerplätzen. Die Wegebaumaßnahmen, die nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst werden, sind als befristete Waldumwandlungen mindestens zwei Monate vor Baubeginn beim Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de zu beantragen.
- 8.12 Zum Erreichen des Kompensationsziels oder notwendige Änderung der Ziele, sind Termine für ein Monitoring der aufgeforsteten Neukulturflächen zwischen Betreiber und dem zuständigen Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de zu veranlassen. Die Termine richten sich

nach dem folgenden Zeitraum: Im Frühjahr, direkt nach dem 1. Standjahr, vor Ablauf des 3., 5. und 10 Jahres.

- 8.13 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe der jeweiligen Aktenzeichen vorzulegen (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de). In der Freistellungserklärung hat der Betreiber die Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der WEA im Wald ergeben.
- 8.14 Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine Fachfirma als ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner während der Bauphase und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dem Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu benennen.
- 8.15 Die ÖBB hat die Bauphase und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Dokumentation sind vor, während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 8.16 Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen: Während der Baumaßnahme darf angrenzender, außerhalb der zur Umwandlungen genehmigten Flächen liegender Wald nicht beeinträchtigt bzw. genutzt werden.
- 8.17 Die Baustelle ist in Abgrenzung zum Waldbestand durch einen Bauzaun oder anders (Bsp. Trassierband in der Ausführung rot/weiß) geeignet zu sichern. Baumaterialien, -geräte und -maschinen dürfen nicht im Wald außerhalb der genehmigten Baustelleneinrichtungsfläche gelagert und genutzt werden.
- 8.18 Bestehende Bäume und Sträucher außerhalb des Baufeldes dürfen nicht beschädigt werden. Evtl. anfallender Erdaushub darf nicht im Waldbereich außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche gelagert oder zwischengelagert werden.
- 8.19 An Bäumen, die durch mechanische Gefährdungen während der Baumaßnahme bedroht sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, DIN 18915, DIN 18919, RAS LP 4 zu ergreifen. Sofern das Anlegen von Gräben, Mulden oder Baugruben notwendig ist, dürfen diese im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen

nur mit Handschachtung oder Äquivalent schonende Maßnahmen (bspw. Saugbagger) durchgeführt und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Baumwurzeln sind schneidend und sauber ohne Abrisse, Quetschungen etc. zu durchtrennen. Offenliegende Wurzeln sind durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verlängerung der unter Ziffer III.1 festgelegten Erlöschensfrist erstreckt sich nicht automatisch auf die von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG erfassten weiteren behördlichen Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung. Für deren Geltungsdauer und etwaige Fristverlängerungen sind die jeweils einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), maßgeblich. Es obliegt dem Genehmigungsinhaber, die Einhaltung der jeweiligen Fristen sicherzustellen und erforderliche Fristverlängerungen rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Ergänzend wird auf die Vorschriften in §18 BlmSchG verwiesen.
- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BlmSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§74 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.2 Diese Genehmigung entbindet Sie und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen und Bauleitende) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.4 Der Antragsteller hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.5 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 — 25 BauO NRW).
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 2.7.1 Die Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurden,

- 2.7.2 der Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung,
 - 2.7.3. die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde,
 - 2.7.4. die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung und
 - 2.7.5. der Prüfbericht über die selbstständige Löschanlage.
- 2.8 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- 2.8.1. Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften,
 - 2.8.2. Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-,
 - 2.8.3. Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-.
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.10 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.11 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
- 2.12 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
- 2.13 Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, ist dies umgehend der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dorsten (UDB, Frau Schlierkamp, Tel.: 02362/66 4940, A.Schlierkamp@dorsten.de) oder dem Landschaftsverband Westfalen, hier: der LWL-Archäologie, anzuzeigen.
- 2.14 Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist die Windenergieanlage, so wie es in dem Schreiben zum Rückbau der Windenergieanlage verpflichtend erklärt

wurde, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 oder §16b BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
 - Schlafräume,
 - Büro- und Arbeitsräume,
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Bei der geplanten Maßnahme handelt es gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in schutzwürdige Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.
- 4.2 Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten sowie das Betretungs- und Untersuchungsrecht nach § 3 LBodSchG sind zu beachten. Insbesondere sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 4.3 Die Bußgeldvorschriften nach § 26 BBodSchG, § 26 BBodSchV oder § 20 LBodSchG sind zu beachten. Ordnungswidriges Handeln kann in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG sowie § 20 Abs. 1 LBodSchG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- 4.4 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 4.5 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

5. Naturschutz

- 5.1 Kompensation Naturhaushalt (außerhalb der BImSchG-Flurstücke). Die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Dieses ist mit der UNB Recklinghausen abzustimmen.

6. Straßenrecht

- 6.1 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich der Einmündung und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Kreises Recklinghausens oder des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Kreis Recklinghausen (Fachdienst 66; Gestattungen@kreis-re.de) bzw. der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 6.2 Eine eventuell erforderliche Aufweitung und Ertüchtigung von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in diesen Streckenabschnitten der Landes- und Bundesstraßen befinden, ist zwingend mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 6.3 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO eine Straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 6.4 Für die künftig erforderliche Baustellenzufahrt zur Anlieferung der großen Anlagenteile zum Baugelände von der K 55, im Stationierungsabschnitt von ca. Station 4+680 (km) bis ca. Station 4+740 (km)), bedarf es der Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 StrWG NRW. Bei der Baustellenzufahrt bei ca. Station 4+695 (km) (Flurstücke 289 u. 287, Gemarkung Lembeck, Flur 15) ist vom Antragsteller bei der Stadt Dorsten noch zu prüfen, ob der dortige Weg dem Verkehr gewidmet ist. In dem Falle, in dem so eine geeignete Widmung vorliegt, ist mit dem Fachdienst 66 des Kreises Recklinghausen, der Gemeinde Dorsten und dem Antragsteller eine Schriftwechselvereinbarung für diese vorhandene Zufahrt im Vorhinein, spätestens zwei Monate vor Baubeginn, abzustimmen (Ansprechpartner FD66: tiefbau@kreis-re.de).
- 6.5 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge), sind gemäß noch vorzulegendem Zuwegungskonzept mit der gemäß §29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 6.6 Für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf der Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung zu erstatten.

7. Flugsicherheit

- 7.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die

Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

- 7.2 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO-Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8. Wasserschutz

- 8.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 8.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 8.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 8.4 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

9. Forstrecht

- 9.1 Dauerhafte Waldumwandlung, befristete Waldumwandlung: Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG sind Umwandlungen von Wald als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Diese sind nach § 15 BNatSchG und § 39 LFoG zu kompensieren (funktional und räumlicher Ausgleich). Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist durch die Forstbehörde zu bestimmen. Der Kompensationsbedarf richtet sich hierbei primär nach den Verlusten der Waldfunktionen, der Eingriffsstärke und den gemeindebezogenen Bewaldungsanteilen. In Gemeindegebieten mit einem Bewaldungsanteil unter 40 % ist ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf ausschließlich durch Erstaufforstungen auf bisherigem Nichtwaldboden zu leisten. In Gemeindegebieten mit einem

Bewaldungsanteil zwischen 40 % und 60 % kann neben einer Erstaufforstung (Kompensationsverhältnis mindestens 1:1; vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG) ein zusätzlicher funktionsbezogener Ausgleich durch eine ökologische Aufwertung des Waldes verstärkt mit einbezogen werden. Bei Bewaldungsanteilen über 60 % kann eine forstrechtliche Kompensation ausschließlich durch eine ökologische Aufwertung des Waldes erfolgen. (Ziel und Grundsätze 7.3 LEP; Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ [2008 MUNLV]).

- 9.2 Waldbetreffende Wegebaumaßnahmen innerhalb und außerhalb des BImSchG-Verfahrens, deren Ausbau / Neubau ausschließlich als dauerhaft angelegter Betriebsweg dient, unterliegen der dauerhaften Waldumwandlung und sind wie schon oben beschrieben forstrechtlich zu kompensieren. Waldbetreffende Wegebaumaßnahmen zur Zuwegung und Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches des BImSchG-Verfahrens, die nicht von der im Antrag bezeichneten Flächen des Vorhabens (Flure und Flurstücke) umfasst sind, werden nicht von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung umfasst. Sie unterliegen der forstbehördlichen Zuständigkeit. Infolgedessen sind waldbetreffende Baumaßnahmen zu Wegen und Leitungen im Zusammenhang der Errichtung und des Betriebes einer WEA eigenständig bei der zuständigen Forstbehörde, hier dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, zu beantragen (Antragsstellung auf befristete und / oder dauerhafte Waldumwandlung; <https://www.wald-und-holz.nrw.de/antragsformulare>). Die dauerhaft verbleibende Zuwegung (der jetzt als erdfester Weg vorhandene Weg) Flur 47 Flurstück 53 liegt im Eigentum der Stadt Dorsten. Die Einwilligung zur WEA-Zuwegungsnutzung und dem späteren Rückbau/Ausbau zum Waldwirtschaftsweg ist mit der Stadt Dorsten abzustimmen und auch dann einzuholen.
- 9.3 Das Verlegen der notwendigen Stromleitungen (Hinweis: diese sind grundsätzlich nicht im BImSchG-Verfahren mit einkonzentriert) im Wald zwischen WEA und Anschlussstelle ist sowohl im Waldwegekörper als auch durch bestehende Waldflächen solange als eigenständige befristete Waldumwandlung zu beantragen, wie die Flächen nach Fertigstellung der Leitungstrasse uneingeschränkt und dauerhaft forstlich nutzbar sind. Andernfalls ist eine dauerhafte Waldumwandlung zu beantragen (Kompensation wie oben beschrieben). Nach Fertigstellung der Leitungstrasse ist der Baustellenbereich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 LFoG wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzubauen (Wiederaufforstung oder gemäß Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023).
- 9.4 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festgesetzt wurden, durch die untere Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenverzeichnis als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu erfassen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Hierunter fallen alle

Anpflanzungen (Erstaufforstungen, Unter- und Voranbau) zur dauerhaften und befristeten Waldumwandlung.

- 9.5 Erforderliche Waldsperrungen außerhalb der im BlmSchG-Verfahren konzentrierten Flächen sind rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spellen@wald-und-holz.nrw.de zu beantragen.
- 9.6 Naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren (Wegebau) einer befristeten Waldumwandlung stehen, werden von der Forstbehörde als ökologische Aufwertung von Waldflächen (i.d.R. Kalamitätsflächen / strukturarme Nadelholzbestände) im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- 9.7 Wenn Ersatzgelder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald eingesetzt oder zur Aufforstung von Flächen verwendet werden, sind diese dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Der Landesbetrieb Wald und Holz führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch. (§ 31 Abs. 4 LNatSchG).

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG berechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1.

Für die beantragte Anlage ergibt sich folgende Berechnung:

Gebühr = (4,00 € × Nennleistung in kW) + (25,00 € × Gesamthöhe über Grund in m)

Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
Nennleistung	4,00 € × 7.000 kW	28.000,00 €
Gesamthöhe über Grund	25,00 € × 262 m	6.550,00 €
Zwischensumme I Verwaltungsgebühr		<u>34.550,00 €</u>

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (i.V.m. 4.6.1.3)	5.821,00 €
0,1 × 8.580,00 €	582,00 €
Zwischensumme II Verwaltungsgebühr	<u>33.968,00 €</u>

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 1.200,00 €

Gesamt 35.168,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **35.168,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100225069

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung (mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls)

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 12.03.2025 (Eingang 04.05.2026) hat die Windenergie Kamp eGbR die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in 46286 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 47, Flurstück 52 mit einer Nennleistung von 7.000 kW, Nabenhöhe 174,5 m und Rotordurchmesser 175 m, beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 04.05.2026 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 04.09.2026 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 der 9 BImSchV durchzuführen.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Abweichend zum Vorbescheidsverfahren wird in diesem Vorhaben ein Austausch der Anlage beantragt. Die WEA wird im Bezug zum Vorbescheid hinsichtlich des Standortes um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert. Somit wären nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8

nachzuweisen und zu prüfen. Da die geplante Anlage noch nicht errichtet wurden und im „Hauptverfahren“ geändert werden sollen, findet in diesem Genehmigungsverfahren eine planungsrechtliche Neubeurteilung im Rahmen des durch § 16b Abs.8 BImSchG beschränkten Umfangs statt, wenn die genannten Schwellenwerte eingehalten werden. Die Punkte unter § 16b Abs.8 BImSchG wurden in diesem Verfahren vollumfänglich abgeprüft.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Fernstraßenbundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- Westnetz GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Amprion GmbH
- Ruhrkohle AG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat

erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Windenergie Kamp eGbR löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten WEA sind jedoch bereits mehrere Anlagen errichtet worden. So existiert an dieser Stelle eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG über die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 wird diese Windfarm gemäß § 9 Abs. 1 UVPG geändert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG war daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb die Pflicht besteht eine UVP durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen, der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie der fristgerechten Stellungnahmen der Untere Wasserbehörde Ressort 70.3 (Kreis Recklinghausen), der Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2 (Kreis Recklinghausen) und des Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Unter Einbeziehung der in den zugehörigen Fachgutachten festgelegten Maßnahmen sind keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dieses Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wurde am 02.07.2026 im UVP-Portal NRW- Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder bekannt gegeben.

Einvernehmen der Stadt Dorsten, Planungsrecht, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung

Der Standort der o. g. beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Dorsten und wird entsprechend gem. § 35 BauGB beurteilt. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 6 „Hohe Mark“ und somit innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Der Standort liegt zwischen dem Naturschutzgebiet „Alter Sandsteinbruch Rogge (1320 Meter nordöstlich)“, dem Naturschutzgebiet

„Bachsystem des Wienbachs (858 Meter westlich)“ und dem Naturschutzgebiet „Am Becker Feld (1200 Meter nordwestlich)“.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren Az.: 562.0041/24/1.6.2 vom 10.12.2024) abschließend geprüft. Dazu wurde am 02.10.2024 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde durch die Stadt Dorsten innerhalb der 2-monatigen Verweigerungsfrist nicht versagt, daher handelt es sich bei der beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben soweit planungsrechtliche Belange betroffen sind. Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az.: 562.0041/24/1.6.2 vom 10.12.2024 wurde festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP 5 E1 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, Nabenhöhe 162 m, Rotordurchmesser 175 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Lembeck, Flur: 47, Flurstück: in 46286 Dorsten der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten nicht entgegensteht.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 404.235,00 €.

Gefahrenschutz:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Die Anlage wird mit einem automatischen Feuerlöschsystem ausgestattet. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Bau-bestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen

Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsrechtlich unerheblich sind. Da sich die WEA in der Nähe eines Baumbestandes befindet ist sie mit einem Feuerlöschsystem auszurüsten.

Die WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 hat eine Gesamthöhe von 262 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß §249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Wird §249 Abs. 10 BauGB dem Genehmigungsverfahren der Windenergie Kamp eGbR zugrunde gelegt, ergibt sich, dass eine optisch bedrängende Wirkung nach den Regeln des §249 Abs. 10 BauGB nicht in Betracht kommt, da es, abgesehen von den beiden nachfolgend genannten Immobilien, keine Wohngebäude welche eine Entfernung von weniger als dem zweifachen der Anlagengesamthöhe zur beantragten WEA aufweisen, gibt. Es handelt sich hierbei um die Adressen Wittenberg 108 und Wittenberg 112. Die Eigentümer der Wohnhäuser haben eine entsprechende Einverständniserklärung zum Bau der WEA gegeben und Ihre Absicht erklärt Gesellschafter in der Betreibergesellschaft zu werden. Gleichzeitig wurde durch den Antragsteller erklärt die Eigentümer der beiden o.g. Wohnhäuser bis Baubeginn zum Gesellschafter zu machen. Sowohl die Erklärung der Eigentümer als auch die Absichtserklärung sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Davon unbenommen ist eine mögliche Optisch bedrängende Wirkung auf die Wohngebäude geprüft worden.

Wittenberg 112:

Das Wohngebäude befindet sich in einem Abstand von ca. 481 m zur geplanten, 262 m hohen Windenergieanlage. Der in § 249 Abs. 10 BauGB benannte Abstand der zweifachen Anlagenhöhe (524 m) wird damit um ca. 43 m unterschritten (1,84-Fache Abstand), sodass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Zwischen dem Wohngebäude und der geplanten Windenergieanlage befinden sich über einen wesentlichen Teil der Sichtachse hochgewachsene Wald- und Forstflächen. Insbesondere beginnt unmittelbar gegenüber dem Wohngebäude eine ca. 85 m breite Waldfläche, jenseits der Lippramsdorfer Straße schließt sich eine weitere, ca. 370 m breite Wald- bzw. Forstfläche an. Durch diese ausgeprägte Gehölzkulisse wird die Sichtbeziehung zur Windenergieanlage erheblich eingeschränkt und deren optische Dominanz deutlich gemindert.

Unter Berücksichtigung des Abstandes sowie der konkreten örtlichen Verhältnisse ist daher trotz Unterschreitung des zweifachen Höhenabstandes nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auf die Wohnnutzung auszugehen.

Wittenberg 108:

Das Wohngebäude Wittenberg 108 befindet sich in einem Abstand von ca. 493 m zur geplanten Windenergieanlage und damit etwa in 1,88-facher Entfernung der Anlagenhöhe. Der in § 249 Abs. 10 BauGB benannte Abstand der zweifachen Anlagenhöhe wird somit unterschritten, sodass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Unmittelbar vor dem Wohngebäude befindet sich eine ca. 31 m breite Waldfläche mit hochgewachsenem Baumbestand, die bereits eine sichtverschattende Gehölzkulisse in Richtung der geplanten Windenergieanlage bildet. Nach einer ca. 89 m breiten landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Lippramsdorfer Straße schließt sich eine weitere, ca. 344 m breite Wald- bzw. Forstfläche an. Die Sichtbeziehung zur geplanten Windenergieanlage wird hierdurch insgesamt erheblich eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung des Abstandes sowie der vorhandenen sichtverschattenden Gehölz- und Waldstrukturen ist trotz Unterschreitung des zweifachen Höhenabstandes nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auf das Wohngebäude Wittenberg 108 auszugehen.

Bei den weiteren nächstliegenden Wohngebäuden handelt es sich um die Adressen In der Barke 10 (527 Meter Entfernung) und in der Barke 11 (554 Meter Entfernung) 46286 Dorsten. Diese befinden sich in einem Abstand von mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage und sind damit nicht von optisch bedrängender Wirkung betroffen. Die weiteren geprüften Wohnhäuser in der Umgebung befinden sich regelmäßig in einem größeren Abstandsverhältnis. Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hiermit auszuschließen.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17]. Da eine optisch bedrängende Wirkung keine Gesundheitsgefahr darstellt, sondern lediglich eine geringe Beeinträchtigung im Sinne des bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann eine Zustimmung der Anwohner in die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einbezogen werden. Weiterhin ist es berechtigt, dass Wohnhäuser die im Eigentum der Betreiber oder Mitglied einer Betreibergesellschaft sind, nicht zu betrachten.

Da Turbulenzen im Nachlauf einer WEA die Standsicherheit benachbarter WEA beeinträchtigen können, müssen ausreichende Abstände zueinander eingehalten oder Turbulenzminderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark „Lembeck Kamp“ mit einer geplanten Windenergieanlage von Typ Enercon E-175 EP5 E2 am Standort Dorsten vom 13.04.2026 (Berichtsnr.: NE-25-131578) wurde durch das Büro Noxt engineering GmbH erstellt. Aufgrund von Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität muss die WEA teilweise den Betrieb beschränken, um die Überschreitungen zu verhindern. In der Tabelle unter Absatz III Bedingung Nr. 5. sind die notwendigen Betriebsbeschränkungen der WEA im Windpark dargestellt. Dabei wird jeweils die Windgeschwindigkeit v_{ub} und die Windrichtung WD angegeben, bei der die Betriebsbeschränkung beginnt und endet. Das Windsektormanagement kann aufgehoben werden, wenn die Eignung des Standorts durch eine extern durchgeführte Lastrechnung z.B. durch den Hersteller auf Basis der ermittelten Windbedingungen nachgewiesen wird.

Forstamt

Die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung werden entsprechend des Grundsatzes 7.3-1 LEP beachtet. Vorliegend geht es hier um eine vorwiegende Inanspruchnahme von jungen Aufforstungsflächen und Mischflächen aus Lärche, Kiefer, Birken, Thuja und älteren Solitäreichen, die aber nicht entnommen werden. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

Die Stadt Dorsten gilt mit einem Waldanteil von derzeit ca. 26 % nicht als waldarm (<20 %). Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013, des § 2 Satz 2 EEG 2023 (als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung) sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019/2022 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit bzw. Versorgung dienen. Dementsprechend wird auch die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegenüber den Belangen der Allgemeinheit, unter dem Gesichtspunkt, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist, zugunsten der Stromversorgung mit erneuerbarer Energie ausgelegt.

Auflagen zum Forstrecht sind in den Nebenbestimmungen festgeschrieben worden. Die erforderlichen forstrechtlichen Anforderungen wurden in Form entsprechender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Dem Vorhaben stehen somit aus forstrechtlicher Sicht keine öffentlichen Belange entgegen.

Raumordnung

Der geplante Standort der WEA befindet sich im Norden Dorstens, nördlich der Kreisstraße K55. Er liegt im Randbereich des zusammenhängenden Waldgebietes der Hohen Mark. Die regionalplanerische Beurteilung des vorliegenden raumbedeutsamen Vorhabens richtet sich nach den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) und des Regionalplans Ruhr (RP-Ruhr).

Im RP-Ruhr liegt der Standort im Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Für den BSLE sind im RP-Ruhr keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele festgelegt. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist daher gegeben. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat

am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPiG). Im Planentwurf sind keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele enthalten und durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 10.07.2026 den Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren gefasst und zugleich das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr gem. § 5 WindBG festgestellt. Die Bekanntmachung der Planänderung erfolgt in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf am 30.7.2026, der Bezirksregierung Münster am 31.07.2026 und der Bezirksregierung Arnsberg am 01.08.2026. Mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg am 01.08.2026 wird die 1. Änderung wirksam. Der Standort liegt außerhalb der geplanten Windenergiebereiche und entspricht somit nicht der beabsichtigten Steuerung der 1. Änderung RP Ruhr und deren in Aufstellung befindlichen Zielen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde jedoch bereits durch einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vom 10. Dezember 2024 (Az: 562.0041/24/1.6.2) positiv beurteilt.

Immissionsschutz Schall

Die Berechnungen des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 16.10.2026 Bericht Nr. L-6980-01.2 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt 5 Windenergieanlagen. Als zusätzlich relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der TA-Lärm zur Nachtzeit wurden drei landwirtschaftliche Hofanlagen gewertet. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine FGW-konforme Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht.

Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt. Die Oktavschallleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage Enercon E-175 EP5 E2 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW betrieben werden kann. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose bei einem Schallleistungspegel von 101 dB(A) inkl. 2,1 dB(A)

Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich nach, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage die Anforderungen der TA-Lärm einhält. Diese Werte entsprechen dem Betriebsmodus Mode OM-NR-06-0.

Soweit an einzelnen Immissionsaufpunkten unter Berücksichtigung der Vorbelastung rechnerische Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auftreten, sind diese nicht der beantragten Anlage zuzurechnen. Die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich insoweit aus der Einzelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA-Lärm, wonach die von der Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge als nicht relevant einzustufen bzw. die Voraussetzungen für eine zulässige Gesamtbelastung erfüllt sind.

Damit ist insgesamt sichergestellt, dass die Anlage TA-Lärm-konform betrieben werden kann.

An den Immissionsorten IO-02 und IO-03 ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A). Die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung beträgt an IO-02 - 27 dB(A) und an IO-03 - 29 dB(A), somit liegen beide Zusatzbelastungen unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A).

Für diesen Fall ist die Einzelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm maßgeblich. Danach soll eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird und die Zusatzbelastung für sich genommen den Immissionsrichtwert einhält. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Im Ergebnis bestehen daher aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht am Immissionsort IO-02 und IO-03 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sobald ein FGW-konformer Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft wurde, kann der Nachtbetrieb unter Erfüllung der Nebenbestimmungen IV Nr. 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7 aufgenommen werden.

Die mögliche übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes beruht auf dem Runderlass vom 08.08.2024 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zu-grunde liegt. Es muss hierzu ein Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegen, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Aufgrund der zur Tageszeit wesentlich höheren Immissionsrichtwerte ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Volllastbetrieb mit einer Leistung von 7.000 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt.

Die Immissionsorte IO-04/1 und IO-04/2 liegen u. A. laut Bebauungsplan Nr.2.2.12 „Barkenbergr Nord“ der Stadt Dorsten in einem reinen Wohngebiet. Die erste Baureihe grenzt nach Norden hin unmittelbar an den Außenbereich an. Nach Ziffer 6.7 der TA-Lärm können bei einer vorliegenden planungsrechtlichen Gemengelage die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen sachgemäßen Zwischenwert angehoben werden, um die Belange zweier aneinanderstoßender und baurechtlich vorgesehener Nutzungsarten entsprechend zu würdigen und Nutzungskonflikte zu verhindern. Dies gilt analog und gemäß Rechtslage auch für das Aneinandergrenzen von Wohnbebauung und Außenbereich, mit den dortigen privilegierten lärmintensiven Nutzungen wie der Windenergie. Für den Immissionsort Schwalbenstück 45 wird aufgrund seiner Randlage zum Außenbereich entsprechend der Rechtsprechung ein nächtlicher Immissionsrichtwert (Zwischenwert) von 40 dB(A) zugrunde gelegt. Für den Immissionsort Schwalbenstück 51/50 wird entsprechend ein nächtlicher Immissionsrichtwert (Zwischenwert) von 38 dB(A) zugrunde gelegt.

Immissionsschutz Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 03.02.2026 NE-25-132146, Rev. 0 erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der beantragten WEA die relevante Vorbelastung durch 7 bestehend bzw. bereits beantragte WEA-Anlagen, es wurden 50 Schattenrezeptoren bei der Betrachtung berücksichtigt.

Die Schattenwurfprognose ergab, dass die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der WEA an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 13:01 h und 88:30 h Stunden betragen. Damit würden die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d an mehreren Wohnhäusern überschritten, so dass der Einbau einer Abschalteneinrichtung für den Schattenwurf erforderlich ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Wasserrecht

Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV festgelegt.

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Windenergieanlage in die Umgebung wird auch im Fall einer Leckage der Komponenten durch verschiedene Sicherheitsvorkehrungen verhindert. Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Windenergieanlage werden Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch das Vorhaben sollen 3.185 m² Fläche dauerhaft sowie weitere 13.978 m² (davon 9.136 m² befestigt) temporär in Anspruch genommen werden. Es wird von einer Gesamtflächeninanspruchnahme von 18.147 m² ausgegangen. Auf Flächen, welche dauerhaft in Anspruch genommen werden ist von einem nahezu vollständigen Verlust der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auszugehen. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden während der Dauer der Baumaßnahmen versiegelt und sollen nach Abschluss möglichst in den Ursprungzustand zurückversetzt werden.

Der damit verbundene Eingriff wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit durch eine entsprechende Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

In der momentanen Projektphase wurden für den Standort der geplanten WEA noch keine speziellen Baugrundaufschlüsse und Untersuchungen für die Windenergieanlagen durchgeführt. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn muss der Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Nachweis über ein Bodenschutzplan und ein Bodenschutzkonzept nach eingereicht werden. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die vorherrschenden Bodentypen im Untersuchungsraum sind Pseudogley-Braunerde S-B72ISW2 und Kolluvisol K751. Der Bodentyp Pseudogley-Braunerde weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf und ist nicht grundwasserbeeinflussend (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen 2026). Der Boden übernimmt als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion und ist damit als schutzwürdig einzustufen. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als hoch eingestuft. Im Bereich dieses Bodentyps liegt der geplante WEA-Standort sowie der überwiegende Teil der dauerhaften und temporären Baufläche. Ein geringer Teil der temporären Baufläche liegt im Bereich des Kolluvisols. Der Bodentyp Kolluvisol. Der Boden übernimmt ebenfalls als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

und ist damit als schutzwürdig einzustufen. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als mittel eingestuft.

Durch die geplante Bautätigkeit, Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/Fahrzeugen und Baugeräten wird auf die Böden der Flächen physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden ebenfalls geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Deshalb werden sie im Hinblick auf die Versiegelung als eingriffsneutral gewertet, wenn keine Gehölze oder Gewässer betroffen sind. Im überschwenkbaren Bereich findet keine Versiegelung statt, hier muss der Lichtraum für den Transport gehölzfrei sein. Im Rahmen der Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen.

Artenschutz / Landschaftsschutz

Die Fläche des Anlagenstandortes befindet sich im Außenbereich der Stadt Dorsten im LSG 1 „Hohe Mark“. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan „Haltern“ festgesetzt und liegt mit einer Flächengröße von 3.680 ha zum größten Teil innerhalb der naturräumlichen Einheit.

Die Lage der WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist gemäß der ab dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. So sieht der § 26 Abs. 3 BNatSchG vor, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedürfen. Dies gilt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG unbeschränkt und für WEA außerhalb solcher Gebiete so lange, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 10.07.2026 den Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Regionalplans Ruhr gefasst und zugleich das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr gem. § 5 WindBG festgestellt. Die Freistellung vom Landschaftsschutzgebiet wurde jedoch bereits im Vorbescheidsverfahren vom 10. Dezember 2024 (Az: 562.0041/24/1.6.2 positiv beschieden.

Im 1.000 m Radius der Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbachs (ca. 825 m – gemessen ab Turmmittelpunkt). Eine Auswirkung auf den Schutzzweck wird durch geeignete, in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschriebenen, Maßnahmen ausgeschlossen.

Im Untersuchungsraum von 3.500 m um die geplante WEA befinden sich ein FFH-Gebiet des Natura 2000-Netzwerkes. Es handelt sich hierbei um das Gebiet „Bachsystem des Wiesbachs“ (DE-4208-301 – FFH-Gebiet) mit einem Abstand von 871 m zur WEA.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ist für Natura 2000-Gebiete ein Abstand von 300 m zu WEA naturschutzfachlich begründet, wenn die Gebiete dem Schutz WEA-empfindlicher Tierarten dienen. Das vorgenannte Gebiet liegt weit über 300 m vom Anlagenstandort entfernt. Den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich steht das Vorhaben auf Grund der gegebenen Entfernung nicht entgegen. Die schutzwürdigen Lebensraumtypen und ihre Bestandteile werden nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete können daher ausgeschlossen werden. Eine Verstärkung im Zusammenwirken mit kumulierenden WEA ist nicht zu erwarten.

Im 1.000 m-Radius der WEA kommen 1 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor. Diese befinden sich 842 m östlich der WEA. Es handelt sich dabei um einen Tümpel (periodisch, BK-4208-0135).

Aufgrund der Entfernung werden keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf diese Bereiche erwartet.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt.

Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt. Für das Vorhaben sind Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen konfliktmindernden Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Die zum Teil hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 96.177,38 €.

Flugsicherheit

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luft-verkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden. Darüber hinaus wird nach Stand der Technik eine Bedarf gesteuerte Nachtkennzeichnung gefordert.

Straßenrecht

Es hat eine Beteiligung der Straßenbaulastträger stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und

dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Im Auftrag

Pachernegg

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0013/26/1.6.2 vom 29.10.2026

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom Typ Enercon E-175 EP2 E2 der Windenergie Kamp eGbR unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

Immissi- ons- punkte	Bezeichnung	Immissions- richtwerte	Zusatzbelastung / Teilimmissionspe- gel
IO-01	Am Gecksbach 71	35	25,5
IO-02	Wischenstück 47	35	27,4
IO-03	Eichenstück 117	35	28,6
IO-04/1	Schwalbenstück 45	40	30,1
IO-04/2	Schwalbenstück 50/51	38	29,1
IO-04/3	Schwalbenstück 29	35	30,9
IO-05	Wittenberg 106	45	35,9
IO-06/1	Wittenberg 108	45	38,6
IO-06/2	Wittenberg 112	45	38,8
IO-07	In der Brake 10	45	37,9
IO-08	In der Brake 11	45	37,5

Anhang II

Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0013/26/1.6.2 vom 29.10.2026

		Blattan- zahl
00	Administration	6
0.1	Deckblatt	1
0.2	Inhaltsverzeichnis	5
1	Formulare	15
1.0	Register 1	1
1.1	Antrag nach BImSchV (Formular 1)	5
1.2	Projektkurzbeschreibung	8
1.3	Hinweis Betriebsgeheimnisse	1
2	Bauantrag	8
2.0	Register_NRW_§4	1
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	3
2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	2
3.0	Register_NRW_§4	1
3.1	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5 E2 - 175m NH	1
4.	Standort und Umgebung	45
4.0	Register_NRW_§4	1
4.1	Lageplan DTK	1
4.2	Lageplan ABK	1
4.3	Amtlicher Lageplan	1
4.4	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 E2 - 175m NH	1
4.5	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1
4.6	Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-175 EP5 E2 -175m NH	38
5	Anlagenbeschreibung	53
5.0	Register_NRW_§4	1
5.1	Technische Beschreibung E-175 EP5 E2	21
5.2	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 E2 - 175m NH	1
5.3	Ansichtszeichnung E-175 EP5 E2 - 175m NH	1
5.4	Gondelschnitt E-175 EP5 E2	1
5.5	Gondelabmessungen E-175 EP5 E2	1

5.6	Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 - E-175 EP5 E2	19
5.7	Technische Beschreibung_Farbgebung	2
5.8	Technische Beschreibung Feuerungssystem	2
5.9	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	4
6	Wassergefährdende Stoffe	22
6.0	Register_NRW_§4	1
6.1	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 E2	21
6.2	Sicherheitsdatenblätter	1
7	Abfälle	3
7.0	Register_NRW_§4	1
7.1	Datenblatt Abfallmengen EP5	1
7.2	Stellungnahme Entsorgung	1
8	Abwasser	2
01	Register_NRW_§4	1
02	Information zur Entstehung von Abwasser	1
9	Emissionen	
9.0	Register_NRW_§4	1
9.1	Schallimmissionsprognose	45
9.2	Zusatzblatt Schallimmissionsprognose Gutachten	1
9.3	Schattenwurfprognose Gutachten	212
9.4	Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen	1
10	Anlagensicherheit	183
10.0	Register_NRW_§4	1
10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	7
10.2.1	Technische Beschreibung_ENERCON Eisansatzerkennung (PI-CS)	26
10.2.2	Technische Beschreibung_Wölfel-Eisansatzerkennung (PI-CS)	20
10.3	Gutachten Eisansatzerkennung und externe Eissensoren	22
10.4	Technische Beschreibung - Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.5	Technische Beschreibung - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
10.6	Datenblatt Befeuerungsleuchte R32H	3
10.7	Zertifikat Befeuerungsanlage R32H	1
10.8	Datenblatt Befeuerungsleuchte R100IR	2
10.9	Zertifikat Befeuerungsleuchte R100IR	2
10.10	Technische Beschreibung - Blitzschutz	16
10.11	Notstromversorgung der Befeuerung	1
10.12	Gutachten Standsicherheit Turbulenz_WEA Hohe Mark	60

11	Arbeitsschutz	30
11.0	Register_NRW_§4	1
11.1	Arbeitssicherheit ENERCON Windparkprojekte	2
11.2	Technische Beschreibung- Einrichtungen zum Arbeits-Personen- und Brandschutz	5
11.3	Wartungsplan	10
11.4	Flucht- und Rettungswege	12
12	Brandschutz	32
12.0	Register_NRW_§4	1
12.1	Brandschutzkonzept - E-175 EP5 E2 - 175m NH	26
12.2	Technische Beschreibung Brandschutz	5
13	Störfallverordnung	2
13.0	Register_NRW_§4	1
13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung	1
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	4
14.0	Register_NRW_§4	1
14.1	Rückbauverpflichtung	1
14.2	Rückbaukostenschätzung - E-175 EP5 E2 - 175m NH	1
14.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15	Sonstiges	583
15.0	Register_NRW_§4	1
15.1	Typenprüfung	222
15.2	Turbulenzgutachten	60
15.3	Ergebnisbericht Avifauna	25
15.4	ASP I	27
15.5	ASP II	39
15.6	Ergebnisbericht Fledermauskartierung	13
15.7	LBP Teil I	73
15.8	LBP Teil II	18
15.9	UVP Vorprüfung	102
15.10	Anwaltschreiben Nabenerhöhung und Anlagenverschiebung	4
15.11	Anlieger unter 2h	1
	2026-09-11_Bestätigung Timo und Stephanie Sandmann	1
	2026-09-11_Bestätigung Gerd Lüneberg und Cornelia Burg-Lüneberg	1
	Nachforderungen	136
	MBI_LBP Teil I Rev1	73
	MBI_LBP Teil II Rev1	18
	GT Kamp_L-6980-01.2	45

Anhang III

Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0013/26/1.6.2 vom 29.10.2026

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung